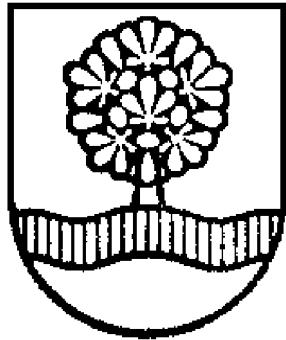


Einwohnergemeinde



**Kestenholz**

**Solothurn**

***Reglement über den  
schulärztlichen Dienst***

Gültig seit 1. August 2008

# Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

## **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterhält für den Kindergarten und die Primarschule einen schulärztlichen Dienst.

<sup>2</sup> Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule  
(Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) Überwachung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.

## **II. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Erlass von Weisungen;
- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern.

### **§ 3 Schularzt**

<sup>1</sup> Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Kestenholz und dem Schularzt.

<sup>2</sup> Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er übt somit ein öffentliches Amt aus.

<sup>3</sup> Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.

<sup>4</sup> Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

### **§ 4 Oberaufsicht**

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

## **III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

### **§ 5 Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:

- die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder;
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler.

<sup>2</sup> Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

### **§ 6 Gegenstand**

<sup>1</sup> Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.

<sup>2</sup> Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt kann bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

## **§ 7 Durchführung**

- <sup>1</sup> Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres orientiert.
- <sup>3</sup> Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen ist.
- <sup>4</sup> Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

## **§ 8 Administratives, Kontrolle**

- <sup>1</sup> Der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- <sup>2</sup> Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

# **IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**

## **§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen**

- <sup>1</sup> Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- <sup>2</sup> Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- <sup>3</sup> Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

# **V. Besondere Massnahmen**

## **§ 10 Überweisung**

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

# **VI. Finanzielles**

## **§ 11 Kostentragung**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern oder der Krankenversicherung der Eltern.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kosten der schulärztlichen Leistungen, die vom Schularzt aufgrund dieses Reglements über den schulärztlichen Dienst ausgeführt werden.

## **§ 12 Honorierung**

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

<sup>2</sup> Der Schularzt erstellt eine jährliche Abrechnung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 24. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident:

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Marco Bürgi